

Die Wiener Volkspartei

Penzing

Der unterzeichnende Bezirksrat der ÖVP stellt zur Bezirksvertretungssitzung am 28.09.2022 gemäß § 23 GO-BV folgende

Anfrage zur Durchführung von Bürger- Versammlungen gem. § 104c WStV

In Beantwortung der Anfrage S 1083972/22, gestellt zur Bezirksvertretungssitzung am 29.06.2022, stellt die Frau Bezirksvorsteherin fest: „In der vorliegenden Anfrage wird zwar Bezug auf die Bürgerversammlung in Wien Penzing und die Entscheidung, diese nicht abzuhalten, genommen, bei näherer Betrachtung ergibt sich jedoch, dass die Anfrage nicht in den Wirkungsbereich der Bezirksvorsteherin des 14. Wiener Gemeindebezirks fällt.“

Gerne gebe ich der Frau Bezirksvorsteherin die Gelegenheit, all jene Fragen aus oa. Anfrage zu beantworten, die ausschließlich den 14. Bezirk betreffen.

In Kombination mit der Stellungnahme der MD Recht MDR - 515682-2022-2 vom 9. März 2022, mit der eine von 12 Bezirksräten der Wiener Volkspartei Penzing begehrte Bürger-Versammlung in Penzing für nicht zulässig erklärt wurde, stellen sich nun einige grundlegende Fragen, die in einem Rechtsstaat mit gleichen Rechten für alle Bürger/innen eigentlich gar nicht auftreten sollten:

1. Gemäß § 104c WStV können Bürgerversammlungen stattfinden „zur Information und Diskussion über Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse eines Bezirkes gelegen sind.“ Völlig willkürlich hat die MD Recht in Stellungnahme MDR - 515682-2022-2 das Wort „konkret“ hinzugefügt, wonach eine Bürgerversammlung also nur zu „konkreten Angelegenheiten“ stattfinden kann, und diese „Konkretheit“ ergibt sich für die MD Recht aus dem Titel der Bürgerversammlung.

Der Titel der für unzulässig erklärt begehrten Bürgerversammlung in Penzing lautet: „Bürgerbeteiligung zur Erörterung von Vorschlägen zur Lösung von Verkehrsproblemen in Penzing, auch unter Berücksichtigung vorliegender Verkehrskonzepte und deren Auswirkungen auf die Verkehrssituation im gesamten Bezirk“.

Auf welchen gesetzlichen Grundlagen oder transparenten Kriterien beruht die Prüfung auf „Konkretheit“ auf Grund des Titels? Bitte um Nennung der konkreten gesetzlichen Grundlage.

Welche Kriterien erfüllt der Penzinger Titel nicht? Warum nicht?

2. Weiters führt die MD Recht in MDR - 515682-2022-2 aus, dass keine Bürgerversammlung nach § 104c WStV abzuhalten ist, wenn den Bezirksorganen in der Angelegenheit „bloß Mitwirkungsrechte zukommen, die ein überwiegendes oder ausschließliches Interesse eines Bezirks nicht erkennen lassen.“

Wo genau ist im § 104c (1) WStV geregelt, dass eine Bürgerversammlung nur zu Angelegenheiten stattfinden kann, bei denen den Bezirksorganen mehr als „bloß“ Mitwirkungsrechte zukommen?

Hier wird um wörtliche Zitierung der Stadtverfassung bzw. der sonstigen gesetzlichen Grundlage ersucht.

3. Relevant für die Zulässigkeit eines Verlangens auf Durchführung einer Bürgerversammlung ist jedenfalls, ob die Angelegenheit im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse des Bezirks liegt.

Warum liegen Verkehrskonzepte in Wien-Penzing, die ganze Grätzl und Bezirksteile betreffen und Mobilitätsauswirkungen auf den ganzen Bezirk haben, nicht im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse des Bezirks? Hier wird um wörtliche Zitierung der Stadtverfassung bzw. der sonstigen gesetzlichen Grundlage hinsichtlich der Begründung ersucht.

Nach welchen Kriterien wird festgestellt, ob eine Angelegenheit im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse des Bezirks liegt? Auf welcher gesetzlichen Basis beruhen diese Kriterien? Welche Kriterien erfüllt das ursprüngliche Verlangen auf Durchführung einer Bürgerversammlung nicht?

Begründung:

Die willkürlichen, oftmals nicht nachvollziehbaren Stellungnahmen der MD Recht sowie das Verstecken der Exekutive hinter diesen Gefälligkeitsgutachten müssen thematisiert und öffentlich gemacht und so einer breiten politischen Diskussion zugeführt werden.

Verfassungsmäßig verankerte Minderheiten- und Bürger-Rechte müssen für alle gleichermaßen gelten, unabhängig von politischen Mehrheitsverhältnissen und Gutdünken der rot-pinken Exekutive.

BezR. Mag. Markus Keschmann
Klubobmann